

Allgemeine Bestimmungen

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle durch die NITTA CORPORATION OF HOLLAND B.V., nachfolgend bezeichnet als „NITTA B.V.“, unterbreiteten Angebote oder alle mit ihr geschlossenen Verträge.

1.2 Einkaufs- und andere Geschäftsbedingungen des Käufers ebenso wie Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn und soweit die NITTA B.V. diese schriftlich ausdrücklich akzeptiert hat.

1.3 Mündliche Zusagen sind für die NITTA B.V. nur verbindlich, wenn und soweit die NITTA B.V. diese schriftlich bestätigt hat.

2 Angebote und Bestellungen

2.1 Alle Angebote, die NITTA B.V. in irgendeiner Form unterbreitet, sind erst mit Zustandekommen eines Vertrags verbindlich, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Die NITTA B.V. darf ihr Angebot innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang der Angebotsannahme zurückziehen.

2.2 Wenn der Käufer eine Bestellung aufgibt, der kein Angebot der NITTA B.V. vorausgegangen ist, ist die NITTA B.V. nur dann gebunden, wenn sie die Bestellung innerhalb von 8 Tagen schriftlich bestätigt oder wenn sie innerhalb von 8 Tagen mit der Ausführung der Bestellung beginnt.

2.3 Die NITTA B.V. ist jederzeit berechtigt, die Waren, Spezifikationen und Gebrauchsanweisungen zu ändern, um diese zu verbessern oder mit geltenden Standards und behördlichen Vorschriften in Einklang zu bringen.

2.4 Wenn nicht schriftlich anders angegeben, basieren die Preise auf einer Lieferung ab Werk und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt.).

3 Lieferung

3.1 Wenn nicht schriftlich anders angegeben, erfolgt die Lieferung Frei Frachtführer Nitta Alkmaar (FCA, Incoterms 2010). Zum Zeitpunkt der Lieferung geht die Verlust- oder Beschädigungsgefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn das Eigentum an den Waren noch nicht übergegangen ist oder wenn die NITTA B.V. den Transport der Waren auf Wunsch und im Namen des Käufers organisiert.

3.2 Die fristgerechte Lieferung ist für die Vertragserfüllung nicht wesentlich. Aus diesem Grund muss die NITTA B.V. im Falle einer verspäteten Lieferung offiziell in Verzug gesetzt und unter Einräumung einer Nachfrist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgefordert werden. Sollte die Nachfrist fruchtlos verstrichen sein, darf der Käufer vom Vertrag zurücktreten, soweit Lieferungen noch nicht erfolgt sind. Die NITTA B.V. haftet nicht für Schäden, die infolge einer verspäteten Lieferung entstehen.

3.3 Die NITTA B.V. ist berechtigt, die verkauften Waren in mehreren Teilsendungen zu liefern. Wenn die Waren in Teilsendungen geliefert werden, darf die NITTA B.V. dem Käufer jede solche Teilsendung gesondert in Rechnung stellen und muss der Käufer diese Rechnungen so bezahlen, als würden diese auf gesonderten Verträgen beruhen. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren abzunehmen.

3.4 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, muss der Käufer die Waren unverzüglich bei der NITTA B.V. abholen (lassen), sobald die NITTA B.V. dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Waren abholungsbereit sind. Wenn der Käufer eine unverzügliche Abholung verweigert oder es versäumt, die für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen zu übermitteln, werden die Waren auf Gefahr des Käufers gelagert. Der Käufer wird der NITTA B.V. alle zusätzlichen Liefer-, Lager- und Versicherungskosten ebenso wie alle anderen Kosten erstatten, die im Zusammenhang mit der oben genannten Verweigerung oder dem oben genannten Versäumnis entstehen.

4 Bezahlung

4.1 Wenn nicht zwischen den Parteien anders vereinbart, werden die Waren in der vorgegebenen Währung und innerhalb der Zahlungsfrist, die in der Auftragsbestätigung der NITTA B.V. angegeben ist, durch Überweisung des Rechnungsbetrags auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto bezahlt. Als Tag der Bezahlung gilt das Datum, an dem der Rechnungsbetrag auf dem Bankkonto gutgeschrieben wird. Der Käufer ist nicht berechtigt, irgendeine Aufrechnung oder Aussetzung der Bezahlung vorzunehmen.

4.2 Durch den Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer in Verzug und schuldet ab dem besagten Datum Zinsen in Höhe der in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen.

4.3 Wenn der Käufer irgendeine seiner Verbindlichkeiten nicht erfüllt, trägt der Käufer sämtliche außergerichtlichen Kosten, die vernünftigerweise aufgewendet wurden, um die Zahlung einzutreiben. Die besagten Kosten umfassen in jedem Fall die Kosten für Inkassounternehmen, Gerichtszusteller und Rechtsanwälte. Diese Kosten werden auf mindestens 15 Prozent des offenen Betrags festgelegt.

4.4 Soweit die andere Partei in einem Gerichtsverfahren vollumfänglich oder überwiegend unterliegt und die Gerichtsentscheidung rechtskräftig geworden ist, ist die andere Partei verpflichtet, die NITTA B.V. in Bezug auf alle im Rahmen des Rechtsstreits angefallenen Gerichtskosten, darin inbegriffen Kosten in allen Instanzen und alle Beträge, die das Gericht nicht zugesprochen hat, zu entschädigen.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Die NITTA B.V. behält das Eigentum an allen Waren, die an den Käufer geliefert wurden oder zu liefern sind, bis die NITTA B.V. den Kaufpreis für die Waren, die Vergütungen für sämtliche Arbeiten, die im Rahmen eines beliebigen mit dem Käufer geschlossenen Kaufvertrags verrichtet wurden, und die Erstattung aller anderen Kosten, die infolge einer Verletzung eines solchen Kaufvertrags durch den Käufer entstanden sind, in voller Höhe erhalten hat.

5.2 Solange auf den Waren ein Eigentumsvorbehalt der NITTA B.V. lastet, wird der Käufer die Waren der NITTA B.V. getrennt von allen anderen Waren auf eine Art und Weise verwahren, die sicherstellt, dass jederzeit offensichtlich ist, dass die Waren weiterhin im Eigentum der NITTA B.V. stehen. Der Käufer wird die NITTA B.V. bei sämtlichen Maßnahmen unterstützen, die notwendig sind, um das Eigentum der NITTA B.V. zu schützen und zu sichern, und bei solchen Maßnahmen mit der NITTA B.V. zusammenarbeiten.

5.3 Der Käufer wird die Waren, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, gegen alle typischen Risiken versichern, wie etwa Diebstahl sowie Feuer- und/oder Wasserschäden.

5.4 Während auf den Waren ein Eigentumsvorbehalt der NITTA B.V. lastet und die Waren im Besitz des Käufers sind, darf der Käufer die Waren im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs verkaufen und liefern. Die NITTA B.V. ist berechtigt, sämtliche Örtlichkeiten und/oder Gebäude, in denen sich die Waren möglicherweise befinden, zu betreten, um beliebige in ihrem Eigentum stehende Waren an sich zu nehmen. Sämtliche Kosten, die der NITTA B.V. durch die Ansichtnahme der Waren entstehen, hat der Käufer zu erstatten.

6 Höhere Gewalt

6.1 Die NITTA B.V. haftet nicht für Schäden, die dem Käufer im Falle einer mangelhaften Erfüllung entstehen, wenn diese auf den Eintritt von Umständen zurückzuführen ist, die der zumutbaren Kontrolle der NITTA B.V. entzogen sind und / oder die der NITTA B.V. weder infolge eines Fehlers der NITTA B.V. noch kraft Gesetzes noch auf Grundlage einer Vereinbarung noch nach der herrschenden Verkehrsauffassung zuzurechnen sind („höhere Gewalt“).

6.2 Wenn der Zeitraum, in dem die NITTA B.V. ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, zwei Monate übersteigt oder übersteigen wird, ist jede Partei berechtigt den Vertrag außergerichtlich zu kündigen, ohne gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig zu sein.

6.3 Wenn die NITTA B.V. bei Eintritt der höheren Gewalt bereits einen Teil ihrer Verpflichtungen erfüllt hat oder wenn sie nur einen Teil ihrer Verpflichtungen erfüllen kann, ist sie berechtigt, dem Käufer die Teilerfüllung in Rechnung zu stellen, und ist der Käufer verpflichtet, diese Art von Rechnung so zu bezahlen, als basiere diese auf einem separaten Vertrag.

6.4 Höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels schließt Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel, Lieferverzögerungen auf Seiten von Lieferanten und Transportschwierigkeiten ein. Diese Umstände stellen höhere Gewalt sowohl für die NITTA B.V. als auch für ihre Lieferanten dar.

7 Rügen

7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei Empfang auf sichtbare Mängel hin zu kontrollieren. Der Käufer hat insbesondere zu kontrollieren, ob die richtigen Waren geliefert wurden und ob die Anzahl der gelieferten Waren dem Vertrag entspricht.

7.2 Sichtbare Mängel sind innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung schriftlich gegenüber der NITTA B.V. zu rügen. Mängel, die nicht bei Empfang sichtbar sind, müssen innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung oder innerhalb von 3 Werktagen, nachdem der Käufer die Mängel vernünftigerweise hätte entdecken müssen, gegenüber der NITTA B.V. gerügt werden.

7.3 Auch dann, wenn der Käufer rechtzeitig rügt, bleibt er verpflichtet, alle getätigten Bestellungen zu bezahlen und abzunehmen.

7.4 Das Rügerecht verjährt, wenn der Mangel oder der Schaden nicht innerhalb der in diesem Artikel genannten Fristen schriftlich gerügt wird, oder nach Ablauf eines Jahres nach der Lieferung, je nachdem, was früher eintritt, es sei denn, es wird eine andere Verjährungsfrist vereinbart.

8 Haftung

8.1 Die Haftung der NITTA B.V. für eine Verletzung einer ihrer Verpflichtungen, für ein unrechtmäßiges Verhalten oder für eine unerlaubte Handlung ist nach Wahl der NITTA B.V. auf die Reparatur oder den Austausch der mangelhaften Waren oder auf die Zahlung eines Betrags bis maximal zur Höhe des Kaufpreises beschränkt.

8.2 Die NITTA B.V. haftet nicht für Schäden, die aus einer verspäteten Lieferung, aus falschen und/oder unvollständigen Informationen des Käufers oder aus einem falschen oder fehlerhaften Gebrauch der Waren durch den Käufer resultieren, oder für anderweitige Folgeschäden, darin inbegriffen in jedem Fall (ohne darauf beschränkt zu sein) entgangene Umsätze, entgangene Gewinne und Verluste infolge eines Ausfalls von Maschinen.

8.3 Die in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, wenn die Schäden durch die NITTA B.V. oder durch ihre Führungskräfte oder leitenden Angestellten absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die NITTA B.V. haftet nur für unmittelbare Schäden. Die Verwenderin haftet unter k einen Umständen für mittelbare Schäden, darin inbegriffen Folgeschäden, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen.

8.4 Jeder Anspruch auf Schadenersatz oder auf Reparatur oder Austausch der Waren und/oder auf Lieferung eines fehlenden Teils verjährt unabhängig von der Anspruchsgrundlage ebenso wie jedes Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mangel oder der Schaden zu spät gerügt wird oder wenn ein (1) Jahr nach der Lieferung verstrichen ist, je nachdem, was früher eintritt, es sei denn, es wurde eine andere Verjährungsfrist vereinbart.

9 Leistungsstörung

9.1 Die NITTA B.V. ist berechtigt, jede (weitere) Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass davon ihr Anspruch auf Schadenersatz statt oder neben der Leistung berührt wird, wenn Vermögen des Käufers gepfändet wird, wenn dem Käufer ein Zahlungsaufschub gewährt wird oder der Käufer für insolvent erklärt wird, wenn der Käufer eine oder mehrere der Verpflichtungen, die ihm gegenüber der NITTA B.V. obliegen, verletzt oder wenn die NITTA B.V. befürchtet, dass der Käufer nicht in der Lage ist oder sein wird, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, und der Käufer keine adäquate Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen leistet.

9.2 Wenn einer der in diesem Artikel genannten Umstände eintritt, werden sämtliche Forderungen, die die NITTA B.V. möglicherweise auf irgendeiner Grundlage gegen den Käufer hat, sofort fällig.

9.3 Wenn in Bezug auf die Personen und/oder Materialien, die die NITTA B.V. bei der Erfüllung des Vertrags (üblicherweise) einsetzt, unvorhergesehene Umstände eintreten und diese Umstände dazu führen, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich und/oder so unverhältnismäßig teuer wird, dass der NITTA B.V. die Erfüllung des Vertrags vernünftigerweise nicht zumutbar ist, ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.

10 Montage

10.1 Wenn die NITTA B.V. eine Anfrage des Käufers, die bei der NITTA B.V. bestellten Waren zu montieren, annimmt, kommt durch diese Annahme ein gesonderter Vertrag zustande. Wenn nicht anders angegeben, werden die Montagearbeiten zu den für Montagearbeiten jeweils geltenden Stundensätzen der NITTA B.V. abgerechnet.

10.2 Die Montage erfolgt während der normalen Geschäftszeiten. Der Käufer ist dafür verantwortlich, die für die Montagearbeiten vernünftigerweise notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, darin inbegriffen ein sauberer und trockener Montageort, (hinreichende) Stromversorgung, Beleuchtung, Beheizung und ein Gabelstapler. Der Käufer muss sicherstellen, dass die Arbeiten ohne jegliche Behinderungen verrichtet werden können.

10.3 Jeder durch die NITTA B.V. für die betreffende Montage angegebene Zeitaufwand stellt lediglich eine Richtangabe dar. Falls das Personal der NITTA B.V. die Waren im Rahmen der Montage beschädigt, wird die NITTA B.V. nach eigener Wahl dem Käufer den Rechnungsbetrag für die beschädigten Waren erstatten oder die beschädigten Waren austauschen. Eine Haftung der NITTA B.V. für andere Schäden infolge der Montage und/oder der oben genannten Anfrage des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Schäden sind auf ein absichtliches Verhalten des Personals der NITTA B.V. zurückzuführen. Unter keinen Umständen haftet die NITTA B.V. für Folgeschäden, darin inbegriffen Schäden infolge eines Produktionsstillstands auf Seiten des Käufers sowie entgangene Gewinne und/oder Umsätze.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Sämtliche Angebote und Verträge, die zwischen der NITTA B.V. und dem Käufer bestehen, unterliegen dem Recht der Niederlande. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Sämtliche Streitigkeiten werden am zuständigen Gericht in Nord-Holland anhängig gemacht, das auch für etwaige einstweilige Rechtsschutzverfahren den ausschließlichen Gerichtsstand bildet. Diese Klausel hindert die NITTA B.V. jedoch nicht daran, eine Streitigkeit bei einem anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, das ohne diese Gerichtsstandsklausel zuständig wäre.



Invention & Innovation
NITTA

Berenkoog 25
1822 BH Alkmaar
The Netherlands

T : +31 (0)72 562 22 34
E : salesupport@nitta.nl
W : nittacorporation.com

Going ahead
with you